

I. Allgemeine Geschäftsbedingungen der 3d-printlab e.U.

1. Aufträge werden hinsichtlich Art und Umfang der Lieferung erst durch die Auftragsbestätigung der 3d-printlab e.U. verbindlich. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
2. Diese Bedingungen gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch für künftige Geschäfte, bei denen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, wenn sie bei einem früheren Auftrag von den Partnern vereinbart wurden. Sollen anders lautende Bestimmungen des Bestellers oder der 3d-printlab e.U. an die Stelle dieser allgemeinen Verkaufsbedingungen treten, müssen sie von den Partnern ausdrücklich (schriftlich) vereinbart werden. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, so werden die übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt. Auch die vorbehaltlose Lieferung von Waren und Leistungen sowie die Entgegennahme von Zahlungen durch 3d-printlab e.U. bedeuten kein Anerkenntnis abweichender Bestimmungen.
3. Einkaufsbedingungen des Bestellers verpflichten 3d-printlab e.U. nur, wenn sie von ihm ausdrücklich anerkannt werden.

II. Preise

1. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten Preise ab Werk ausschließlich Verpackung und zuzüglich Mehrwertsteuer/Warenumsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe.
2. Ist die Abhängigkeit des Preises vom Teilegewicht vereinbart, ergibt sich der endgültige Preis aus dem Gewicht der durch den Besteller freigegebenen Modelle/Produkte.
3. Der Preis für CAD Validierungen/Prüfungen/Korrekturen sowie anschließender Verarbeitung enthält auch interne Bemusterungs- bzw. Prüfkosten, nicht jedoch die Kosten für Prüf- und Bearbeitungskosten von externen Einrichtungen sowie für vom Besteller veranlasste Änderungen nach Übermittlung der elektronischen Daten bzw. elektronischen Bestellungen.

III. Liefer- und Abnahmepflichten

1. Lieferfristen beginnen nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlicher und durch den Besteller validierter elektronischer Daten, Unterlagen, gegebenenfalls rechtzeitiger Materialbestellungen und vereinbarter Anzahlungen.
2. Wird eine vereinbarte Lieferfrist infolge eigenen Verschuldens der 3d-printlab e.U. nicht eingehalten, so ist unter Ausschluss weiterer Ansprüche der Besteller berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist, vom Vertrag zurückzutreten, wenn er beim Setzen der Nachfrist auf die Ablehnung der Leistung hingewiesen hat.
3. Angemessene Teillieferungen von Bestellungen sind nach Vereinbarung zulässig.
4. Die 3d-printlab e.U. ist zur Annahme von Anschlussaufträgen mit angemessenen Lieferfristen verpflichtet, solange für 3d-printlab e.U. das Besitzrecht an den elektronischen Daten des Bestellers bzw. die Aufbewahrungspflicht an Besteller gebundenen Daten besteht. Diese Verpflichtung beinhaltet keine Bindung an frühere Preisvereinbarungen. Das gleiche gilt für laufende Aufträge, wenn sich Kostenfaktoren (z.B. Rohstoff bzw. Materialpreise, Wechselkurse etc.) in erheblichen Umfang ändern.

5. Ereignisse höherer Gewalt bei 3d-printlab e.U. oder seinen Unterlieferanten verlängert die Lieferzeit angemessen. Dies gilt auch bei behördlichen Eingriffen, Energie- und Rohstoff- bzw. Materialversorgungsschwierigkeiten, Streiks, Aussperrungen und unvorhersehbaren Liefer-Erschwernissen, sofern sie von 3d-printlab e.U. nicht zu vertreten sind. 3d-printlab e.U. wird den Besteller hiervon unverzüglich benachrichtigen. 3d-printlab e.U. hat Beeinträchtigungen des Bestellers so gering wie möglich zu halten.

IV. Gefahrenübergang, Verpackung und Versand

1. Die Gefahr geht selbst bei frachtfreier Lieferung mit dem Verlassen des Werkes auf den Besteller über.
2. Bei vom Besteller zu vertretenden Verzögerungen der Absendung geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft über.
3. Sofern nichts anderes vereinbart, wählt der 3d-printlab e.U. Verpackung und Versandart nach bestem Ermessen. Auf schriftliches Verlangen des Bestellers wird die Ware zu seinen Lasten gegen Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichert.

V. Materialbeistellungen

1. Werden Materialien vom Besteller beigestellt, so sind sie auf seine Kosten und Gefahr mit einem angemessenen Mengenzuschlag, mindestens jedoch 15 %, rechtzeitig und entsprechend vereinbarter Spezifikation anzuliefern.
2. Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Außer in Fällen höherer Gewalt trägt der Besteller die entstehenden Mehrkosten auch für die dadurch verursachten Fertigungsunterbrechungen.

Allgemeine Verkaufsbedingungen der 3d-printlab e.U.

VI. Elektronische Daten, Modelle, Formen, Werkzeuge, Vorrichtungen

1. Im Hinblick auf die unterschiedliche Rechtslage in den einzelnen europäischen Ländern bleibt es 3d-printlab e.U. grundsätzlich vorbehalten, eine Vereinbarung über das Eigentum beziehungsweise das Besitzrecht an elektronischen Daten, den Formen, Werkzeugen und Vorrichtungen zu treffen.
2. Wenn der Besteller Eigentümer der elektronischen Daten, Formen, Werkzeuge und Vorrichtungen ist, werden diese nur für Aufträge des Bestellers verwendet, solange der Besteller seinen Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen nachkommt.
3. Die Verpflichtung der 3d-printlab e.U. zur Aufbewahrung der elektronischen Daten, Formen, Modelle, Werkzeuge und Vorrichtungen erlischt ein Jahr nach der letzten Teile- bzw. Modell Lieferung und nach vorheriger Benachrichtigung des Bestellers.
4. Wenn der Besteller Eigentümer der elektronischen Daten, Formen, Modelle, Werkzeuge und Vorrichtungen ist, hat 3d-printlab e.U. das Recht, die elektronischen Daten, Formen, Modelle,

Werkzeuge und Vorrichtungen zurück zu behalten, bis der Besteller alle Bedingungen der Vereinbarung erfüllt hat. Die Übergabe der elektronischen Daten, Formen, Modelle, Werkzeuge und Vorrichtungen an den Besteller wird durch die Aufbewahrungspflicht der 3d-printlab e.U. ersetzt. Unabhängig von dem gesetzlichen Herausgabeanspruch des Bestellers ist 3d-printlab e.U. bis zur Abnahme einer zu vereinbarenden Mindeststückzahl und/oder bis zum Ablauf eines bestimmten Zeitraumes zum ausschließlichen Besitzer der elektronischen Daten, Formen, Modelle, Werkzeuge und Vorrichtungen berechtigt. Der 3d-printlab e.U. hat die elektronischen Daten, Formen, Werkzeuge und Vorrichtungen als Fremdeigentum zu kennzeichnen und auf Verlangen des Bestellers auf dessen Kosten zu versichern. Für den Fall der Herausgabe der elektronischen Daten, Formen, Werkzeuge und Vorrichtungen und damit verbundenem Know-how-Transfer hat 3d-printlab e.U. einen Anspruch auf angemessenen Ausgleich.

5. Bei Bestellereigenen elektronischen Daten, Formen, Werkzeugen und Vorrichtungen gemäß Ziffer 2 und/oder vom Besteller leihweise zur Verfügung gestellten elektronischen Daten, Formen, Modellen, Werkzeugen und Vorrichtungen beschränkt sich die Haftung des Lieferers bezüglich Aufbewahrung und Pflege auf die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten. Kosten für Wartung und Versicherung trägt der Besteller. Die Verpflichtungen der 3d-printlab e.U. erlöschen, wenn nach Erledigung des Auftrages und entsprechender Aufforderung der Besteller die elektronischen Daten, Formen, Werkzeugen und Vorrichtungen nicht abholt bzw. nicht zurückfordert. In diesem Fall ist er berechtigt die elektronischen Daten, Formen, Werkzeuge und Vorrichtungen auf Kosten des Bestellers an diesen zurück zu geben. Solange der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachgekommen ist, steht der 3d-printlab e.U. in jedem Falle ein Zurückbehaltungsrecht an elektronischen Daten, Formen, Werkzeugen und Vorrichtungen zu.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Die Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt, einschließlich des verlängerten Eigentumsvorbehaltes, sofern dieses Recht nach den Gesetzen des betreffenden Landes besteht. Gegebenenfalls müssen entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.
2. Das gleiche gilt für Lieferungen außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verkaufsbedingungen, sofern ein Eigentumsvorbehalt bzw. ein verlängerter Eigentumsvorbehalt in dem Land, wo sich die Ware zur Zeit der Geltendmachung befindet, rechtlich möglich ist. Andernfalls ist der Besteller verpflichtet, der 3d-printlab e.U. alle Rechte zu verschaffen, welche die Gesetzgebung im Land des 3d-printlab e.U. zur Sicherung der Ansprüche vorsieht.

VIII. Mängelhaftung/Produkthaftung

1. Für das Design, die Anwendbarkeit in nachfolgenden (Fertigungs-) Prozessen und die Funktionsfähigkeit und Anwendbarkeit der Teile/Modelle trägt der Besteller allein die Verantwortung, auch wenn er in der Designphase, bei der Entwicklung und der Entwicklung zur Produzierbarkeit beraten wurde – es sei denn, 3d-printlab e.U. gibt eine entsprechende schriftliche Zusicherung. Der Besteller ist verpflichtet, die Erzeugnisse und auf ihre Anwendung zu verifizieren und zu validieren. Diese „Prüfung“ obliegt ausschließlich dem Besteller. Verwendungsangaben des Bestellers sind nur maßgebend, wenn von der 3d-printlab e.U. dem Besteller bei Vertragsschluss

schriftlich bestätigt wurde, dass die gelieferten Produkte für die beabsichtigte Verwendung geeignet sind.

2. Mängelrügen sind unverzüglich, spätestens eine Woche nach Erhalt der Lieferung schriftlich geltend zu machen. Bei verdeckten Mängeln verlängert sich diese Frist auf zwei Wochen nach Fertigstellung, längstens aber auch ein Monate nach Wareneingang beim Besteller.

3. Bei begründeter Mangelrüge ist der 3d-printlab e.U. nach seiner Wahl zu Nachbesserung oder kostenlosen Ersatzlieferung verpflichtet.

Kommt 3d-printlab e.U. diesen Verpflichtungen innerhalb angemessener Fristen nicht nach, ist der Besteller berechtigt Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

Mangelhafte Teile, die ersetzt wurden, sind auf Verlangen von 3d-printlab e.U. auf dessen Kosten zurückzusenden.

4. Unberührt bleibt die Haftung aus den nationalen Produkthaftungsgesetzen.

5. Eigenmächtiges Nacharbeiten oder unsachgemäße Behandlung haben den Verlust aller Mängelansprüche zur Folge. Nur zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden ist der Besteller berechtigt, nach vorheriger Mitteilung an den Lieferer nachzubessern und dafür Ersatz der angemessenen Kosten zu verlangen.

IX. Zahlungsbedingungen

1. Sämtliche Zahlungen sind in vereinbarter Währung ausschließlich an 3d-printlab e.U. zu leisten.

2. Falls nichts anderes vereinbart, ist der Kaufpreis für Fertigteile oder sonstige Leistungen innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen. Eine etwaige Skontogewährung setzt den Ausgleich aller früheren fälligen Rechnungen voraus.

3. Bei Zahlungsverzug sind ohne Mahnung Verzugszinsen in Höhe des Satzes fällig, den die Bank der 3d-printlab e.U. Kontokorrentkredite berechnet.

4. Ergeben sich begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers, werden sämtliche Forderungen der 3d-printlab e.U. sofort fällig. Außerdem ist 3d-printlab e.U. berechtigt, nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurück zu treten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

X. Schutzrechte

1. Der Besteller haftet der 3d-printlab e.U. für die Freiheit der in Auftrag gegebenen Lieferungen und Leistungen von Schutzrechten Dritter, stellt 3d-printlab e.U. von allen entsprechenden Ansprüchen frei und haftet für eventuelle entstandenen Schäden.

2. Elektronische Daten, Unterlagen, Modelle usw. der 3d-printlab e.U. bleiben dessen Eigentum und dürfen nur mit seiner Genehmigung genutzt oder weiter gegeben werden. Kommt wegen Verschulden des Bestellers ein Liefervertrag nicht zustande, hat 3d-printlab e.U. Anspruch auf angemessene Entschädigung für die von ihm erbrachten Vorleistungen.

XI. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist der Standort der 3d-printlab e.U.
2. Gerichtsstand im Falle sich ergebender Rechtsstreitigkeiten ist der Firmensitz der 3d-printlab e.U. Für Scheck- und Wechselklagen gilt daneben der gesetzliche Gerichtsstand Österreich. Im Verhältnis zu Privatpersonen gilt die Gerichtsstandvereinbarung nur im Mahnverfahren. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Österreichischen Recht.

3d-printlab e.U., Ybbsitz 2015-11-30

Rev. 00, Stand 2015-11-30